

**Ausschussdrucksache**

(16.02.24)

Inhalt:

E-Mail Landkreistag M-V e.V. vom 16.02.2024

hier:

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 22.02.2024

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

- Drs. 8/2810 -

## Behnke, Jana

---

**Von:** Thiele, Iris <iris.thiele@landkreistag-mv.de>  
**Gesendet:** Freitag, 16. Februar 2024 12:22  
**An:** - pa7mail (Bildungsausschuss)  
**Cc:** Köpp, Matthias; Dr. Gelke, Judith; Krakow, Sebastian; Homp, Stefanie  
**Betreff:** Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes  
**Anlagen:** Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes.pdf

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Butzki,

im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, Herrn Matthias Köpp, übersende ich Ihnen die o.g. Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Iris Thiele

---

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern  
Bertha-von-Suttner-Str. 5  
19061 Schwerin  
Tel.: 0385 - 3031 - 304  
E-Mail: Iris.Thiele@landkreistag-mv.de  
Internet: www.landkreistag-mv.de



# Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Vorsitzender  
Herrn Andreas Butzki  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin  
E-Mail: bildungsausschuss@landtag-mv.de

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner –Straße 5  
19061 Schwerin

Ihre Ansprechpartner:  
Matthias Köpp  
Dr. Judith Gelke  
Telefon: (03 85) 30 31-310  
E-Mail:  
matthias.koepp@landkreistag-mv.de  
judith.gelke@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 451.0-Ge/Th  
Schwerin, den 16. Februar 2024

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Butzki,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung zum „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes“ Stellung nehmen zu können.

Diese Stellungnahme geben wir vorbehaltlich der Zustimmung unserer Gremien ab. Aufgrund der finanziellen Tragweite der Änderungen, besteht noch erheblicher Austauschbedarf auf der Fachebene der Landkreise. Daher bitten wir, uns eine Nachfrist bis zum 1. März 2024 einzuräumen, um ggf. Ergänzungen zur Stellungnahme noch nachzureichen.

### Finanzierung der Kindertagesförderung

Zunächst gibt es unabhängig von der geplanten Gesetzesänderung dringenden Handlungsbedarf bei den Finanzierungsregelungen des Kindertagesförderungsgesetzes. Mit Einführung der elternbeitragsfreien Kindertagesförderung zum 1.1.2020 bestand Einigkeit zwischen den Kostenträgern (Land, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden), dass die Kosten der Beitragsfreiheit der Eltern durch das Land übernommen werden (vgl. LT-Drs. 7/3393, S. 7). Die weiteren Kostenträger sollten gemäß ihrer bisherigen Anteile an den Kosten beteiligt werden. Dies galt insbesondere auch für die Gemeinden (vgl. vgl. LT-Drs. 7/3393, S. 4). Für die Gemeinden war deshalb im geltenden Kindertagesförderungsgesetz in § 27 Absatz 1 Satz 5 einen Kostenanteil von 32 % vorgesehen. Die tatsächliche Kostenbeteiligung der Gemeinden an der Kindertagesförderung lag jedoch zulasten der Landkreise ab 2020 jeweils deutlich unter 32 %, weil die Berechnungen des zuständigen Ministeriums zur Gemeindepauschale aufgrund divergierender Regelungen im KiföG nicht zu der gesetzlichen 32-Prozent-Beteiligung führten.

Daraus resultieren folgende Fehlbeträge.

Gesamtabweichung (Stand 15.02.2024)					
	IST 2020	IST 2021	IST 2022	IST 2023	Plan 2024
Auszahlungen in EUR	542.823.502,85 €	598.347.804,83 €	640.159.364,03 €	696.453.430,40 €	770.482.522,33 €
Steigerungsrate		10,23%	6,99%	8,79%	10,63%
Durchschnittlich belegte Plätze	90.547	92.382	93.342	94.264	95.627
Gemeindeanteil	153.922.590,96 €	168.280.002,13 €	189.395.551,48 €	201.432.187,82 €	215.083.285,00 €
Gemeindeanteil in %	28,36%	28,12%	29,59%	28,92%	27,92%
32% laut Gesetz	173.703.520,91 €	191.471.297,55 €	204.850.996,49 €	222.865.097,73 €	246.554.407,15 €
Abweichung Soll/IST in EUR	19.780.929,95 €	23.191.295,42 €	15.455.445,01 €	21.432.909,91 €	31.471.122,15 €

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Gesetzesänderung zur geltenden Fassung des § 27 KiföG vor.

„(1) Die Gemeinden beteiligen sich **ab dem Jahr 2025 jährlich in Höhe von 31,49 Prozent** an den Kosten der Kindertagesförderung **des jeweiligen Landkreises** mit einer **monatlichen kindbezogenen Pauschale (Gemeindepauschale)** für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Die Gemeinden zahlen die **kindbezogene Pauschale Gemeindepauschale** an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. **Der Gemeindeanteil pro Kind in der Kindertagesförderung beträgt im Jahr 2020 monatlich 149,33 Euro und im Jahr 2021 monatlich 152,76 Euro. Ab dem Jahr 2022 wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt. Die Pauschale entspricht 32,0 31,49 Prozent an den der Kosten der Kindertagesförderung des jeweiligen Landkreises im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 im vorvergangenen Jahr, dividiert durch die gemeldete gesamte Anzahl der belegten Plätze. im Sinne von § 26 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz im vorvergangenen Jahr. Der sich danach ergebende Betrag wird pro Jahr um jeweils 2,3 Prozent gesteigert und in eine monatliche Pauschale umgerechnet. Die Anzahl ergibt sich aus der Addition der belegten Plätze in den Monaten Januar bis Dezember. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt ab dem Jahr 2025 auf die zu erwartende Höhe der Gemeindepauschale einen monatlichen Abschlagsbetrag pro Kind fest. Sich bei der Festsetzung der Pauschale sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet. Ab dem Jahr 2026 wird die Summe der Abschlagsbeträge auf die Gemeindepauschale jeweils für das vergangene Jahr im Rahmen einer Spitzabrechnung ermittelt und etwaige Differenzen zur Pauschale nach Satz 3 jährlich von den Gemeinden bzw. den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen. Die Spitzabrechnung erfolgt bis zum 31.3. des Folgejahres. Das Verfahren zur Weiterleitung der Gemeindeanteile an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann durch Satzung der Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt werden.**

(2) Für die Jahre 2020 bis 2024 beläuft sich die Gemeindebeteiligung an den Kosten des jeweiligen Trägers auf 32 %. Soweit diese durch die festgesetzten Gemeindepauschalen nicht realisiert wurde, haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einmalig verteilt über 72 Monate einen platzbezogenen monatlichen Zuschlag zur Gemeindepauschale nach Satz 1 zu erheben.

(23) Die Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, ist über die Verhandlung über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 zu informieren und kann an dieser beratend teilnehmen.“

#### Allgemeines zum Gesetzentwurf/Qualitätsverbesserung

##### 1. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz?

Die Änderungen im Gesetz entsprechen in Teilen den aktuellen Gegebenheiten bzw. Erfordernissen bzgl. der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Der Gesetzgeber hat aber aus unserer Sicht den Bedenken und Vorschlägen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die im Vorfeld mehrfach angesprochen worden sind, zu wenig Aufmerksamkeit zukommen lassen.

Welche Themen hiervon betroffen sind, wird im Rahmen des Fragenkatalogs näher erläutert. Ebenso wurde die praktische Umsetzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen zu wenig in den Fokus gerückt. Beispielsweise sollen Kindertagespflegepersonen mit den Schulen nach dem Vorbild eines Ganztagsschulangebots kooperieren, was in der Praxis im ländlichen Raum nicht immer möglich ist. Für Kindertagespflegepersonen, die in der Regel Kleinkinder betreuen, ist eine Kooperation mit dem Fokus auf den fachlichen Austausch mit Schule schlichtweg nicht möglich, wenn diese bspw. ein Hortkind neben vier Kleinkindern betreut. Das gleich trifft auf die Kitas zu. Auch diese sollen mit Schule kooperieren. Die Kinder, die eine Kindertages- oder Horteinrichtung besuchen, sind oft aus mehreren Schulen in der Betreuung dieser Einrichtungen. Heißt, dass die Kita oder Hort mehrere Schulen als Partner im Rahmen der Kooperation haben könnte, was wiederum in der Praxis nicht umsetzbar ist. Auch die neu aufgenommene Möglichkeit der Platzteilung in der Kindertagespflege kann für eine Betreuung von Hortkindern jedoch nur dann in Frage kommen, wenn für die Altersgruppen Krippe bzw. Kindergarten nur Halbtagsplätze in Anspruch genommen werden. Dies erscheint jedoch in der Praxis kaum in Anwendung zu kommen. Fraglich bleibt zudem, wie die Hortferienbetreuung in einer Kindertagespflegestelle umgesetzt werden kann, da in den Ferien Hortkinder in der Regel ganztags betreut werden, sodass o. g. Verfahren bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern im Krippen- und Kindergartenalter in Kindertagespflege kaum Anwendung finden kann.

## 2. Welche Änderungen würden Sie vorschlagen?

Die Inklusion ist im Gesetzentwurf nicht ausreichend geregelt. Konkrete Regelungen zur Handhabung und Umsetzung der Integration/Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigungen/drohenden Beeinträchtigungen sind nicht getroffen worden, bedürfen aber umgehender verbindlicher Standards. Der Gesetzgeber spricht nach wie vor von integrativen Einrichtungen bzw. von Einzelintegrationen in Regeleinrichtungen. Es bedarf dringend landeseinheitlicher Regelungen, wie die Inklusion in der Kindertagesbetreuung umgesetzt werden kann. Im Kontext des BTHG lässt die vierte KiföG-Änderung auch dringend regelungsbedürftige Finanzierungsfragen der Betreuung von Kindern mit behinderungsbedingtem Eingliederungshilfebedarf offen. Andere Bundesländer sind hier deutlich weiter.

## 3. Sehen Sie in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Qualitätsverbesserung einerseits zugunsten der frühkindlichen Bildung andererseits hinsichtlich der Entlastung der Fachkräfte? Bitte begründen Sie dies kurz. Welche Maßnahmen sollten Ihrer Meinung nach im Bereich der Qualitätsverbesserung sowie im Bereich der Fachkräfteentlastung unbedingt ergriffen werden?

Die zukünftigen Regelungen können zu einer Qualitätsverbesserung führen, wobei diese nur als ein kleiner Baustein angesehen werden. Weitere Stellschrauben wie zum Beispiel Multiprofessionalität und die Aktivierung von Elternmanagement müssen in den Blick genommen werden. In diesem Zusammenhang soll auf die Bedeutung einer stärkeren Verortung von Elternarbeit in den Kindertagesstätten verwiesen werden, wie diese in Kinder-Familien-Zentren als Campus für Betreuung, Bildung und Hilfestellung gelebt werden können.

Die vorgesehene Sprachstandsermittlung der Kinder ist ein wichtiger Aspekt im Rahmen der Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses. Allerdings ist diese nicht Bestandteil der Ausbildung der Fachkräfte bzw. der Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Qualifizierung nach QHB 300. Es ergibt sich hierzu die Frage, welches Verfahren diesbezüglich genutzt werden soll, wie notwendige Qualifizierungsmaßnahmen abgesichert werden und wer die entsprechende Finanzierung übernimmt.

Grundsätzlich kann eine Entlastung der Fachkräfte und damit zugunsten der Verbesserung der frühkindlichen Bildung nur erreicht werden, wenn mehr Fachkräfte bzw. Assistenzkräfte in den Kitas beschäftigt werden.

4. Welche Maßnahmen sollten aus Ihrer Sicht a) kurzfristig und b) langfristig getroffen werden, um die Qualität in Kindertagespflege und Kindertagesstätten sowie Horten zu verbessern?

a) Die Qualität in Kindertagespflege und Kindertagesstätten sowie Horten kann nur mit weniger Ausfällen durch Fachkräfte (bspw. wegen Krankheit) und engmaschiger Begleitung durch Fachberatung verbessert werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Parameter für die Bemessung der Fachberatung sind nicht mehr zeitgemäß, da sich die Gesellschaft und damit auch die Kinder sowie die Problemlagen in den Einrichtungen geändert haben.

b) Die Erweiterung des Fachkräftecataloges und die teilweise damit einhergehende Herabsetzung der Zugangsvoraussetzungen zum Erzieherberuf werden diesseits kritisch gesehen. Die Landkreise treffen immer wieder im Rahmen der Fachberatung/Fachaufsicht bei Vor-Ort-Terminen auf Erzieher und Erzieherinnen, die bspw. Probleme mit der deutschen Sprache (Grammatik) haben. Diese Schwierigkeiten spiegeln das Dilemma der aktuellen Fachkräftesituation. Die Träger haben kaum bis keine Auswahlmöglichkeiten mehr.

Eine geringfügige Entlastung kann durch den Einsatz der Alltagshelferinnen bzw. Alltagshelfer erzielt werden. Eine Entlastung der Kitaleiterinnen bzw. Kitaleiter bezüglich der Verwaltungsarbeit sollte durch einen landesweit festzulegenden Leitungsanteil je Einrichtungsgröße vorgenommen werden.

#### Fachkraft-Kind-Schlüssel

5. Aus dem Gesetzentwurf geht die Herabsetzung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Kindertagesstätten auf 1:14 vor. In welchem Bereich sollte der Fachkraft-Kind-Schlüssel Ihrer Meinung nach vorrangig abgesenkt werden?

Die Absenkung des Fachkraft-Kind-Schlüssels sollte perspektivisch in allen Altersbereichen erfolgen, um eine individuelle Förderung der Entwicklung aller Kinder zu forcieren. Dies würde auch zu einer Qualitätsverbesserung führen.

Es kann jedoch erst mit einer wirksamen Fachkräfteoffensive eine weitere Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation in den verschiedenen Förderarten weitergedacht werden. Die Realität muss mit dem gesetzlichen Standard Schritt halten können. Insofern besteht hier ein Dilemma zwischen dem aus fachlich-pädagogischer Sicht Erforderlichen und der Verfügbarkeit zusätzlichen Fachpersonals. Die Betreuung der Kinder im Hortbereich hat sich durch eine Veränderung der Schulstruktur im Rahmen der Inklusion stark verändert.

In den Horten finden sich Kinder aus DFK-Klassen wieder, die früher an einer Förderschule und in einem sonderpädagogischen Hort gewesen wären. Diese Kinder brauchen eine intensivere Förderung als andere Kinder, bspw. bei der Erledigung der Hausaufgaben oder der Gestaltung ihrer Freizeit. In der Regel besteht eine Hortgruppe aus Kindern verschiedener Klassen, teilweise von verschiedenen Schulen und mit ganz unterschiedlichen Hausaufgaben. Vor dem Hintergrund der Zunahme der Kinder mit Migrationshintergrund und der Zunahme des Förder- und Unterstützungsbedarfs ist es für eine Fachkraft ein gewaltiger Kraftakt alle 22 Kinder angemessen in der Hausaufgabenerledigung zu unterstützen. Hier braucht es dringend eine Entlastung durch eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation. Vor allem mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder sollten sich die Investitionen in die Zukunft nicht nur auf den quantitativen, sondern auch auf den qualitativen Ausbau richten (attraktivere Arbeitsbedingungen in Horten). Aber auch das Fachkraft-Kind-Verhältnis im Krippenbereich mit Blick auf eine frühe Interventions- und Fördermöglichkeit ist dringend abzusenken. Denn bereits in den ersten Lebensjahren wird die Grundlage für den späteren Bildungserfolg gelegt.

Grundsätzlich wäre den Fachkräften in den Einrichtungen und auch den Eltern mit Unterstützung von Assistenzkräften in den Gruppen kurzfristig besser geholfen gewesen. Eltern müssten nicht die oftmals anstehenden verkürzten Öffnungszeiten oder sogar Schließungen von Einrichtungen in Kauf nehmen. Bei Ausfall der Fachkraft könnte die Assistenzkraft (Sozialassistentin), mit Rückgriff auf eine Fachkraft in der Einrichtung, die Gruppe auch kurzzeitig allein führen.

6. Der Gesetzentwurf sieht eine Ausnahme von der Senkung des Betreuungsschlüssels auf 1:14 bis zum 31.12.2025 vor, sofern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus personellen Gründen die Absenkung nicht durchführen kann. Wie bewerten Sie diese Regelung?

Abzuwarten bleibt, inwieweit die Übergangszeit vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels Anwendung finden wird. Es wird insbesondere im ländlichen Raum schwierig werden, zusätzlich Fachkräfte zu akquirieren. Deshalb kann dort keine Absenkung erfolgen, ohne den Betrieb der Einrichtung zu gefährden. Die Verkleinerung der Gruppen im Bereich Kindergarten könnte u. U. zu räumlichen Schwierigkeiten in den Einrichtungen führen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung sollte auch über den 31.12.25 hinaus möglich sein. Die vorgesehene Ausnahmeregelung wird unbedingt befürwortet.

7. Wie bewerten Sie die Verkleinerung der Gruppen im Kindergartenbereich und deckt dies aus Ihrer Sicht die Bedarfe auch hinsichtlich der Gruppen in Krippen und Hort?

Antwort siehe Frage 5. Die Bedarfe hinsichtlich der Gruppen in Krippen werden nicht gedeckt.

8. In welchen Stufen und in welchem zeitlichen Rahmen könnte eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation auf 1:4 in der Krippe, 1:10 in der Kita und 1:17 im Hort erreicht werden?

Entscheidend ist bei der Einschätzung nicht nur der zeitliche Rahmen. Eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation ist u.a. abhängig vom zur Verfügung stehenden Fachpersonal sowie der Strukturierung des Ausbildungssystems an sich. Die räumlichen Gegebenheiten sind darüber hinaus zu beachten und bei künftigen Investitionsvorhaben zu berücksichtigen. Die Finanzierung ist entsprechend unter Beachtung der kommunalen finanziellen Spielräume anzupassen. Ohne die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen sind derartige Veränderungen nicht realisierbar.

Ein stufenweises Vorgehen wird unbedingt notwendig sein, auch wenn dieses aus baulicher Sicht am ungünstigsten erscheint. Im Rahmen der für 2025 vorgesehenen Evaluation der 4. KiföG-Novelle kann geprüft werden, wie reaktiv sich das System in Bezug auf die verbesserten Personalschlüssel gezeigt hat und ob eine flächendeckende Zielerreichung möglich war. Auf der Basis dieser Analyse könnten ggf. die nächsten Stufenabstände der Absenkung festgelegt werden.

### Kindertagespflege

#### 9. Welche Forderungen der Kindertagespflege bleiben im KiföG unberücksichtigt?

Die Forderung der Betreuung eines möglichen 6. Kindes in einer Kindertagespflegestelle wurde nicht berücksichtigt. Dies wird positiv im Vergleich zur Betreuung von Kindern in einer Einrichtung gewertet, da die Rahmenbedingungen und Aufgabenprofil in der Kindertagespflege nicht zu vergleichen sind mit denen einer Kindertageseinrichtung. Hier ist die Absicherung des Kindeswohls besonders hoch zu bewerten.

Eine landesweit einheitliche Finanzierung fehlt leider immer noch. Dies würde Entlastung für die örtlichen Träger sowie für die Kindertagespflegepersonen bringen. Die Diskussionen um die unterschiedlichen Handhabungen mit den Förderleistungen und Sachkosten sind in den letzten Jahren gestiegen, was zu viel Unmut bei den Kindertagespflegepersonen führte.

Das Hauptaugenmerk der Kindertagesförderung liegt nach dem Willen des SGB VIII auf dem Ü3-Bereich. Eine Förderung von Kindern im Alter bis zum Schuleintritt wird bisher in Einzelfällen praktiziert, sollte bei systematischer Öffnung für die Altersgruppe aber mit entsprechenden Begleitmaßnahmen flankiert werden: altersgruppenspezifische Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote, eine angepasste Ausstattung sowie ein besonderes Augenmerk der Fach- und Praxisberatung. Dann könnte eine solche Öffnung im Rahmen der Wahlfreiheit der Eltern durchaus systementlastend wirken.

#### 10. Welche Rolle sollten aus Ihrer Sicht Kindertagespflegepersonen mit 300 Stunden QHB-Ausbildung bei der Anerkennung als pädagogische Fachkraft haben?

Die QHB-Ausbildung der Kindertagespflegepersonen mit 300 Stunden kann auch nach mehrjähriger Praxiserfahrung keine fundierte Erzieherausbildung ersetzen. Eine Anerkennung kann aus unserer Sicht nur im Rahmen der Beteiligung zum Antragsverfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 13 Abs. 5 KiföG M-V (Einsatz anstelle einer Fachkraft) erfolgen. Dazu müssen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Stellung nehmen. Eine Einschätzung zur Zuverlässigkeit der Kindertagespflegeperson und deren Erfahrungsschatz im Umgang mit Kleinkindern wird von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorgenommen. Aus diesem Grund ist ein Einsatz der Kindertagespflegepersonen nur im Krippenbereich möglich.

### Kontroll-/Prüfrechte

#### 11. Welche Kontrollrechte kommen Kommunen gegenüber den Trägern der Kindertagesstätten und Horte zu, welche aber fehlen aus Sicht der Kommunen?

Die Kontrollrechte sind u. E. nicht ausreichend geregelt. Kontroll- und Prüfrechte ergeben nur Sinn, wenn diese auch gelebt werden können. Die Kontroll- und Prüfrechte finden sich gesetzlich normiert im § 33 KiföG M-V wieder. Im Gesetzentwurf sind zum derzeitigen KiföG M-V keine Änderungen enthalten. Es besteht somit Wortgleichheit.



Diese sind (wie im SGB VIII leider auch) ausschließlich auf die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen begrenzt und sind als kann-Klausel formuliert. Mit Blick auf den gemeinsamen Gutachtenauftrag des Landes und der kommunalen Landesverbände wird vermutet, dass diesbezüglich die Stellungnahme des Gutachters abgewartet werden soll.

12. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Prüfungsrechte durch das Land bei den Einrichtungsträgern?

Aufgrund des Einsatzes von ausschließlich öffentlichen Mitteln vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzierung durch Land/LK und/oder kreisfreie Städte und Gemeinden müssen die Prüfrechte generell ausgeweitet werden, um die Kostenentwicklungen überhaupt noch im Blick zu haben. Dazu wäre generell eine Gesetzesnovellierung des Ursprungsgesetzes SGV VIII erforderlich, welches von einem prospektiven Entgelt ausgeht und somit rückwirkende Ansprüche (egal ob positiv oder negativ) ausschließt.

Die Entgeltsteigerungen seit 2020 (Wegfall der Elternbeiträge) sind enorm und derzeit kaum beherrschbar. Ganz klar muss mit der Entgeltsteigerung eine Qualitätsentwicklung im Hinblick auf die Förderung und Betreuung der Kinder von 0 - 10 Jahren einhergehen. Dies müsste zur Folge haben, dass weniger Transferleistungen und bessere Entwicklungen in den Anschlusseinrichtungen wahrnehmbar sind. Auch müsste dies durch die Forschung begleitet werden.

Finanzierung

13. Wie bewerten Sie die Finanzierungsregelung zur Absenkung des Betreuungsschlüssels nach Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzentwurfes?

Das Gesamtfinanzierungssystem wird weiterhin kritisch gesehen, da die gesamte Last durch die öffentliche Hand getragen wird. Da für die Ermittlung und Festlegung des pädagogischen Personals weiterhin das Satzungserfordernis gilt, übernehmen die drei Finanzierungspartner entsprechend der festgelegten Finanzierungsanteile diese. Eine Übernahme seitens des Landes bezüglich der Regelungen zum Personal sollte weiterhin angestrebt werden. Zudem zieht der Gesetzgeber als Grundlage die Kosten des vorvergangenen Jahres heran. Dies ist aufgrund der gestiegenen Kosten in den letzten 2 Jahren ungünstig. Eine Auskömmlichkeit dieser Kosten ist damit in Frage gestellt.

14. Sehen Sie, nach den Forderungen der letzten Jahre auf Erhöhung der Landesbeteiligung an der Finanzierung der Kindertagesförderung, die Erhöhung des Landesanteils an der Finanzierung auf 55,22 % als ausreichend an?

Der nunmehr in Rede stehende Landesanteil von 55,22 % bildet die bisher separaten Finanzierungen für ENZ und Ferienhort sowie die Fachkraft-Kind-Absenkung auf 1:14 im Kindergarten ab. Es handelt sich also nicht um eine Erhöhung des Landesanteils, die sich entlastend auf die kommunalen Finanzierungsanteile auswirken würde. Die Landkreise waren in den vergangenen Jahren einerseits durch die sogenannte „Anfangslücke“ aus einer nach Auffassung der Landkreise als zu niedrig ermittelten Landesquote von 54,5 % belastet, sondern auch aus dem nicht erreichten gemeindlichen Anteil der kindbezogenen Pauschale von 32 %. Insofern besteht aus Sicht der Landkreise nach wie vor Handlungsbedarf, auch wenn die Konnexitätsgespräche zu den Änderungen der 4. KiföG-Novelle erfolgreich zu Ende geführt werden konnten.

## Fachkräfte/ Fachkräftecatalog

### 15. Wie bewerten Sie es, dass bereits Studierende ab 120 Credit Points den gesetzlichen Stand einer „pädagogischen Fachkraft“ erhalten?

Eine fundierte und praxisnahe pädagogische Ausbildung gehört zu den Grundlagen, um Kinder entsprechend den Grundsätzen des KiföG M-V zu fördern, zu erziehen und zu betreuen. Die Vorlage von Credit Points weist lediglich eine/n Anzahl/Umfang von pädagogisch belegten Inhalten im Rahmen des Studiums nach, ersetzt aber keinen pädagogischen Abschluss. Fraglich ist, wann die Studierenden in den Einrichtungen anwesend sein werden, wie diese angeleitet werden sollen und durch wen. Die Auszubildenden (ENZ) werden von Mentoren in der Praxis begleitet. Die Studierenden können davon nicht profitieren. Sie werden quasi „ins kalte Wasser geworfen“. Es ist nicht auszuschließen, dass die betreffenden Personen nach 2 Jahren Studium für Kinder allein zuständig sind und dies neben fachlichen auch zu persönlichen Überforderungen führen kann. Eine alleinige Tätigkeit ohne die Möglichkeit des Rückgriffs auf eine mehrjährig erfahrene Fachkraft sollte vermieden werden. Dies sollte im Sinne der Qualitätssicherung Beachtung finden.

### 16. Welche Auswirkungen wird die Ausweitung des Fachkräftecataloges auf die alltägliche Arbeit und die Arbeitsorganisation haben und inwiefern steigert oder mindert dies die Attraktivität des Erzieher-/innenberufes?

Eine unerlässliche Aufgabe im Rahmen der Förderung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Einrichtung ist die notwendige Neuorientierung, Überarbeitung und Umstrukturierung der Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte im Allgemeinen. Es ist wenig sinnvoll, den Fachkräftecatalog zu erweitern, um die Anforderungen an die Aufgaben erfüllen zu können und diese an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Eine mangelnde Ausbildung und eine unzureichende Vorbereitung auf die täglichen Herausforderungen tragen nicht zur Steigerung der Attraktivität des pädagogischen Berufes bei. Möglicherweise führt dies auch zu Kontroversen im Hinblick auf die qualifikationsentsprechende Entlohnung sowie der pädagogisch-fachlichen Kompetenzen im Team. Wenn so viele unterschiedliche Professionen, wie sie im Fachkräftecatalog inzwischen zu verzeichnen sind, zusammen als Team arbeiten, wird die Fort- und Weiterbildung sowie Fach- und Praxisberatung ein wichtiger Baustein sein, um das ganze Team auf einen gemeinsamen fachlichen Stand zu bringen.

## Weitere Fragen

### 17. Wie beurteilen Sie die Regelungen des Gesetzentwurfes in Richtung des ab dem Jahr 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung?

Zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung wurden keine differenzierten Regelungen getroffen, sind jedoch unbedingt vorzunehmen. Durch die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Kindergarten ist der Ausbau der Betreuungsquote für Kinder im Grundschulalter in keiner Weise adressiert. Insbesondere sind die Schnittstellen von Schule und Jugendhilfe in Bezug auf eine Ganztagsbetreuung deutlich zu betrachten. Es fehlt in erster Linie an räumlichen Kapazitäten, um jedem Kind einen Hortplatz zur Verfügung stellen zu können. Und auch hier ist es wichtig, genügend Personal für eine derartige Betreuung vorzuhalten. Dies ist aktuell nicht der Fall. Aussagen zur finanziellen Absicherung, insbesondere der Bereitstellung von weiteren benötigten Investitionsfördermitteln, fehlen.

Inwieweit die Ganztagsbetreuung zukünftig flexibel mit der sich verändernden Arbeitswelt (4-Tage-Woche, 35 Wochenstunden) vereinbar ist, bleibt abzuwarten.

18. Der Gesetzentwurf legt einen besonderen Fokus auf die Ermittlung des Sprachstandes eines Kindes im Alter von vier bis fünf Jahren. Wie bewerten Sie eine solche Regelung aus fachlicher Sicht hinsichtlich der Notwendigkeit, aber insbesondere hinsichtlich der Umsetzung und einer möglichen Mehrbelastung der Fachkräfte? Worin besteht die Veränderung zu der bisherigen pädagogischen Einschätzung durch die Fachkräfte und welche weiteren Maßnahmen leiten sich daraus ab?

(siehe auch Frage 3) Der Sprache als Alltags- und Umgangsform muss weiterhin eine besondere Beachtung in Kindertageseinrichtungen zuteilwerden. Durch das Bundesprogramm Sprach-Kitas ist bereits sehr viel Expertise in die teilnehmenden Einrichtungen geflossen. Eine Förderung ist aus fachlicher Sicht weiter erforderlich, auch unabhängig der auslaufenden Bundesförderung. Die in den Kitas genutzten anerkannten Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren berücksichtigen zudem die Sprachentwicklung. Aus fachlicher Sicht kann daher auf eine gesonderte Sprachstanderhebung verzichtet werden. Wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Sprachstandserhebung erfolgen soll, sollte das zuständige Ministerium hier ein Verfahren benennen.

Eine Bewertung der Sprachkompetenzen der Kinder durch das Fachpersonal kann eine Orientierung für die weitere Förderung und Bildung des Kindes sein. Die Kita allein kann jedoch die Defizite nicht beseitigen. Die wichtigsten Kooperationspartner in der Bildung der Kinder sind die Eltern, die intensiv in die Entwicklungsstufen der Kinder durch die päd. Fachkräfte eingebunden werden müssen. Darüber hinaus sollte bereits in der Ausbildung der Fachkräfte ein besonderes Augenmerk auf die Sprachbildung gelegt werden.

19. Ist mit der Neuformulierung der Regelung zu den sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten Ihrer Meinung nach eine Inanspruchnahme des § 14 Absatz 2 KiföG zu erwarten? Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Verbesserungsmöglichkeiten um Kindertageseinrichtungen in sozialen oder anderen Brennpunkten weiter zu unterstützen?

Bereits jetzt ist die Verbesserung des Personalschlüssels aufgrund der in § 14 Absatz 2 KiföG M-V genannten Gründe, Gegenstand vieler Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen in Form der Beantragung von pädagogischen Mehrbedarfen. Von einer weiteren Inanspruchnahme wird somit ausgegangen. Zum Beispiel unterstützt der Landkreis Vorpommern-Greifswald die Träger bereits seit Jahren, wenn es um sogenannte Brennpunkteinrichtungen geht. Unterschiedliche Maßnahmen werden ergriffen, unter anderem wird auch über mehr Fachkräfte verhandelt. Diese werden dann aber nicht nur für einen Zeitraum von 6 Monaten beschäftigt, sondern in der Regel so lange, bis sich eine bessere Situation in den Einrichtungen abzeichnet.

Es sollte im KiföG ein Handlungsspielraum für die Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte verbleiben, der es ermöglicht, nach konkreten Bedarfen Schwerpunkte zu setzen.

20. Welche Rahmenbedingungen braucht ein Kind Ihrer Expertise nach in der Kita, um gesund, entwicklungs- und bindungsgerecht aufzuwachsen und gleichzeitig faire Bildungschancen zu erfahren?

Eine kindgerechte und erfahrungsreiche Umgebung stellt eine grundlegende Voraussetzung für eine förderliche Entwicklung der Kinder dar. Das pädagogische Personal, mit seiner Ausbildung, der persönlichen Einstellung und Haltung ist eine wichtige Bedingung für eine fördernde Entwicklung von Kindern insgesamt. Die ausreichend materielle und finanzielle Ausstattung der Einrichtungen spielt ebenfalls eine nicht unwesentliche Rolle.

Die individuelle Betrachtung und Förderung des Kindes in einer sozialen Gemeinschaft schaffen ebenfalls das Fundament für die Entwicklung und Bildung des Kindes. Der Ausbau einer vertrauensvollen Arbeit mit den Eltern stellt diesbezüglich ebenfalls einen wichtigen Baustein dar.

Anbei eine (nicht abschließende) Aufzählung von weiteren entwicklungsförderlichen Bedingungen:

- ausreichend engagierte und gut ausgebildete Fachkräfte
- Stabilität der Bezugspersonen/Fachkräfte
- sensible und individuelle Eingewöhnung der Kinder
- entwicklungsförderliche Räume und ansprechendes Mobiliar
- wertschätzende Haltung aller Beteiligten
- gute Kooperation aller Institutionen/Helfer im System (Frühförderung, Integrationshelfer, Erzieherinnen bzw. Erzieher)
- Sicherheit und verlässliche Strukturen
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten

21. Wie erleben Sie den Alltag in den Kindertagesstätten Mecklenburg-Vorpommerns und wie bewerten Sie die Situation für Erzieher/-innen und Kinder?

In den Kitas sind seit geraumer Zeit beträchtliche Veränderungen in Bezug auf die beruflichen und persönlichen Anforderungen an die Fachkräfte zu beobachten. Nicht selten sind die ständig wachsenden Anforderungen und Erwartungen an die tägliche Arbeit der Fachkräfte begründet im Wandel

- der Familienformen und -strukturen
- der veränderten Anforderungen an die Kinder
- der vielfältigen unterschiedlichen Erziehungsstile und -ziele der Eltern
- der veränderten Wahrnehmung von Elternverantwortung und -aufgaben
- der Bedeutung der Kita im Familienkontext sowie
- der veränderten allgemeinen Umgangsformen.

Eine teilweise Überlastung des pädagogischen Personals infolge der steigenden Anforderungen und des Fachkräftemangels ist zu beobachten. Die fehlende Anerkennung für die Arbeit der Fachkräfte in den Kitas ist nicht selten Grundlage von Auseinandersetzungen zwischen den Eltern und Fachkräften, die wiederum zur psychischen Belastung führen. Zudem sind die Fachkräfte oftmals in der Situation, familiäre Schwächen auszugleichen bzw. zu kompensieren.

Die steigenden Anforderungen an Fachkräfte und Einrichtungsleitungen, insbesondere bei sozial emotional auffälligen Kindern und Kindern mit psychisch erkrankten Eltern sowie Verständigungsschwierigkeiten mit Eltern mit Migrationshintergrund, erschweren den Alltag in der Kita. Familie, Kind und Kita sind nur schwer zu trennen und so übernehmen die Erzieherinnen und Erzieher zunehmend und zusätzlich sozialpädagogische Aufgaben in Familiensituationen. Die sozialpädagogische Arbeit ist jedoch nicht Inhalt der Erzieherausbildung.

Immer wieder kommt es aus Überlastungsgründen zu vermehrten krankheitsbedingten Personalausfällen, die zu Einschränkungen der Betreuungszeiten oder zu vorübergehenden Schließungen führen.

22. Welche konkreten Schritte müssen aus Ihrer Sicht gegangen werden, um die Attraktivität der Erzieher/-innenausbildung und des Erzieherberufes zu steigern?

Grundsätzlich sollte die Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher/zur staatlich anerkannten Erzieherin vergütet werden, um sie attraktiver zu gestalten. In einem weiteren Schritt sollte die Kooperation zwischen den Fachschulen und den Kitas und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe intensiviert werden, um auch ein gegenseitiges Verständnis füreinander zu haben und um gut kommunizieren zu können.

Die Ausbildung sollte zunehmend praxisorientiert erfolgen und zusätzlich grundsätzliche sozialpädagogische Aspekte beinhalten. Die schulische Ausbildung (mit vorgelagerter Sozialassistentenausbildung) entspricht nicht umfänglich den heutigen Anforderungen und wirkt dem Fachkräftemangel nicht entgegen.

23. Inwiefern gelingt es, den Förderbedarfen der Kinder in unseren Kindertagesstätten nachhaltig gerecht zu werden und welche Verbesserungen wünschen Sie sich an dieser Stelle?

Siehe Antworten zu den vorgenannten Fragen

24. Inwiefern kann unter diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen eine beziehungs- und bindungsgerechte Eingewöhnung stattfinden und gibt es an dieser Stelle aus Ihrer Perspektive konkreten gesetzlichen Verbesserungsbedarf?

Die Eingewöhnung ist eine entscheidende Phase im Ankommen eines Kindes in der Kita oder Kindertagespflege. Daher muss eine Eingewöhnung entsprechend der Bedarfe der Kinder und der Familien gestaltet und organisiert werden. Dies betrifft sowohl den zeitlichen als auch den pädagogischen Rahmen. Die Eingewöhnung sollte durch Freistellung von anderen Aufgaben und volle Fokussierung auf das Kind/die Kinder, die eingewöhnt werden, stattfinden können. Dadurch, dass die Fachkraft in der Regel auch die anderen bereits betreuten Kinder im Blick haben und auf deren Bedürfnisse eingehen muss, ist es nicht möglich, den einzugewöhnenden Kindern (und deren Eltern) die volle Aufmerksamkeit zu schenken. Auch ist die Elternpartnerschaft in der Eingewöhnungsphase das Fundament für die weitere Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen.

Das Berliner Eingewöhnungsmodell wird überwiegend mit zufriedenstellenden Ergebnissen durchgeführt. Probleme mit der Eingewöhnung werden individuell gelöst.

25. In § 7 Absatz 4 soll es neu heißen: „Die tägliche Verweildauer des Kindes soll zehn Stunden nicht überschreiten. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes, an dem Bedarf der Eltern, an der Konzeption der Einrichtung und der pädagogischen Arbeit sowie an den vorhandenen Personalkontingenten.“ Wie bewerten Sie es, dass hier das „Wohl des Kindes“ gleichrangig mit dem Bedarf der Eltern, der Konzeption der Einrichtung und der pädagogischen Arbeit sowie an den vorhandenen Personalkontingenten gesehen wird und wie definieren Sie „Wohl des Kindes“?

Bei der Betrachtung des Kindeswohles werden alle Entwicklungsmöglichkeiten und die Umstände, in denen ein Kind aufwächst und auch betreut wird, einbezogen. Das Wohl des Kindes nimmt in der Erstellung der einrichtungsbezogenen Konzeption einen wichtigen Stellenwert ein. Es sollte nicht mit dem Bedarf der Eltern oder Einrichtungsfaktoren gleichgesetzt werden.

Der Bedarf der Eltern spielt in der Gesamtbetrachtung der Absicherung des Kindeswohls eine untergeordnete Rolle. Lediglich die zeitliche Bedarfsprüfung auf den Betreuungsanspruch richtet sich nach dem Bedarf der Eltern. Wobei hier nur betrachtet wird, ob die Eltern einen Teilzeit- oder einen Ganztagsplatz aufgrund der Arbeitszeiten oder auch der Pflege von Angehörigen etc. in Anspruch nehmen müssen. Es ist zu beobachten, dass vereinzelt Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Eltern/Familien von diesen auf die Einrichtung übertragen werden. Gleiches trifft für die Inanspruchnahme der Betreuung der Kinder während der Urlaubs- und Ferienzeiten der Eltern zu. Abweichungen vom bloßen Bedarf der Eltern greifen z. B. dann, wenn aus sozialen Gründen, eine längere Betreuungszeit dem Kindeswohl zuträglich erscheint, aber auch bei überdurchschnittlich langen Arbeitszeiten der Eltern. Der elterliche Bedarf kann also auch über- oder unterschritten werden.

Das Wohl des Kindes muss sich am § 1666 BGB orientieren und darüber hinaus im Rahmen der Kindertagesbetreuung alle Maßnahmen und die Schaffung aller Bedingungen, die eine geistige, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung des Kindes fördern und sicherstellen, beinhalten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied